DIENSTBLATT DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

2019	ausgegeben zu Saarbrücken, 16. September 2019	Nr. 61

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES	Seite
Anlage 2 - Fachspezifische Bestimmungen für den Kernbereich-Master- Studiengang Educational Technology zur Prüfungsordnung der Fakultät 5 (Philosophische Fakultät III – Empirische Humanwissenschaften) der	
Universität des Saarlandes für Master-Studiengänge Vom 25. April 2019	648
	040
Studienordnung für den Kernbereich-Master-Studiengang Educational Technology Vom 25 April 2019	651

Anlage 2

 Fachspezifische Bestimmungen für den Kernbereich-Master-Studiengang Educational Technology zur Prüfungsordnung der Fakultät 5 (Philosophische Fakultät III – Empirische Humanwissenschaften) der Universität des Saarlandes für Master-Studiengänge

Vom 25. April 2019

Die Fakultät für Empirische Humanwissenschaften und Wirtschaftswissenschaft der Universität des Saarlandes hat auf Grund von § 60 des Saarländischen Hochschulgesetzes vom 30. November 2016 (Amtsbl. I S. 1080), geändert durch Gesetz vom 22. August 2018 (Amtsbl. I S. 674) als Anlage 2 der Prüfungsordnung der Fakultät 5 (Philosophische Fakultät III - Empirische Humanwissenschaften) der Universität des Saarlandes für Bachelor- und Master-Studiengänge vom 5. November 2015 (Dienstbl. 2016, S. 114) folgende Fachspezifische Bestimmungen für den Kernbereich-Master-Studiengang Educational Technology erlassen, die nach Zustimmung des Senats Universitätspräsidiums hiermit verkündet wird.

§ 27 Grundsätze

- (1) Die Fakultät für Empirische Humanwissenschaften und Wirtschaftswissenschaft der Universität des Saarlandes verleiht auf Grund der in dieser Prüfungsordnung geregelten Prüfungsverfahren bei einem erfolgreichen Studium des Kernbereich-Master-Studiengangs Educational Technology den Grad des Master of Science (M. Sc.).
- (2) Der Kernbereich-Master-Studiengang Educational Technology ist stärker forschungsorientiert.
- (3) Die Durchführung der Prüfungen des Kernbereich-Master-Studiengangs Educational Technology fällt in die Zuständigkeit des Prüfungsausschusses der Fakultät für Empirische Humanwissenschaften und Wirtschaftswissenschaft.

§ 28 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Der Zugang zum Master-Studiengang Educational Technology setzt voraus (vgl. § 20 Absatz 1 des allgemeinen Teils der Prüfungsordnung):
- 1. Einen Bachelor- oder äquivalenten Hochschulabschluss in Computerwissenschaften (bzw. Informatik, Medieninformatik), Bildungswissenschaften (bzw. Pädagogik, Medienpädagogik) oder Psychologie mit einer Abschlussnote von 3.0 oder besser; sofern noch freie Studienplätze zur Verfügung stehen und eine sehr gute Abschlussnote (1.5 oder besser) vorliegt, können auch Abschlüsse in verwandten Studienfächern anerkannt werden:
- 2. die besondere Eignung der Bewerberin/des Bewerbers zum Master-Studiengang Educational Technology. Diese wird in der Regel festgestellt durch Einreichung eines Motivationsschreibens.
- (2) Für das Fachstudium werden englische Sprachkenntnisse der Stufe B2 vorausgesetzt.
- (3) Sofern der benötigte Hochschulabschluss unter Abschnitt (1)1 zum Zeitpunkt der Bewerbung noch nicht nachgewiesen werden kann, kann die Studierende/der Studierende –

soweit dem fachliche Gründe nicht entgegenstehen – vorläufig unter der Bedingung zugelassen werden, dass die entsprechenden Dokumente bis zum Abschluss des ersten Fachsemesters nachgereicht werden.

(4) Bewerberinnen/Bewerber, die ihr Abschlusszeugnis zum Zeitpunkt der Bewerbung noch nicht vorlegen können, führen den Nachweis der Qualifikation für den Master-Studiengang durch die Vorlage eines entsprechenden Nachweises der Studienleistungen (Transcript of Records mit vorläufiger Note). Voraussetzung einer Bewerbung ist der bestätigte Nachweis einer Prüfungsanmeldung zu allen ausstehenden Prüfungsleistungen.

§ 29 Struktur des Studiums und Studienaufwand

- (1) Das Studium des Master-Kernbereichs umfasst insgesamt 120 CP. Davon entfallen 30 CP auf die Masterarbeit, zzgl. 1 CP für das Master-Begleitseminar.
- (2) Das Studium des Master-Kernbereichs gliedert sich in zwei Bereiche:
- 1. Pflichtbereich, bestehend aus den Modulen "EduTech" (14 CP), "Learning with Media" (12 CP), "Design" (12 CP), "Methods I" (15 CP) und "Master's Thesis" (31 CP)
- 2. Wahlbereich, bestehend aus den Modulen "Methods II" (10 CP), "Knowledge Management and Communication" (15 CP), "Computer Science" (31 CP), "Tutor" (8 CP) und "Internship" (6 CP)

§ 30 Art und Umfang von Prüfungsleistungen

- (1) Schriftliche Prüfungsleistungen umfassen Klausuren, Hausarbeiten/Seminararbeiten, Projektdokumentationen, Testate, Arbeitsblätter, Portfolios, Praktikumsberichte oder Stundenprotokolle. Bei schriftlichen Gruppenarbeiten müssen die jeweiligen Leistungen der einzelnen Kandidatinnen/Kandidaten erkennbar sein und eigenständig bewertet werden können.
- (2) Mündliche Prüfungsleistungen umfassen Präsentationen, Referate, Seminargestaltungen, Einzel- oder Gruppenprüfungen.
- (3) Modulprodukte umfassen neben schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen auch Gestaltungen und Analysen von Lernumgebungen und Softwareentwicklungen mit Dokumentation.
- (4) In besonderen Fällen können auch andere Formen der Leistungskontrolle festgelegt werden.
- (5) Die Prüfungsanforderungen müssen so gewählt werden, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann.
- (6) Einmal bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.

§ 31 Art und Umfang von Prüfungsvorleistungen

(1) Schriftliche Prüfungsvorleistungen umfassen Hausarbeiten und projektbezogene Seminararbeiten sowie Textbeiträge in Lehr-Lernplattformen. Bei schriftlichen Gruppenarbeiten

müssen die jeweiligen Leistungen der einzelnen Kandidatinnen/Kandidaten erkennbar sein.

- (2) Mündliche Prüfungsvorleistungen umfassen Referate und Arbeitsaufträge.
- (3) In besonderen Fällen können auch andere Formen der Leistungskontrolle festgelegt werden.
- (4) Die Studienanforderungen müssen so gewählt werden, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann.

§ 32 Prüfungssprache

Die Prüfungssprache ist Englisch.

§ 33 Zulassungsvoraussetzungen zur Masterarbeit

Der Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums erfolgt neben den in § 20 Absatz 1 des allgemeinen Teils der Prüfungsordnung der Fakultät 5 für Empirische Humanwissenschaften genannten Bedingungen durch den Nachweis über das erfolgreiche Bestehen der Pflichtmodule "EduTech", sowie den Nachweis über das erfolgreiche Bestehen von in der Regel 10 CP aus dem Modul "Methods I"1. Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag in begründeten Ausnahmefällen von diesen Erfordernissen befreien.

§ 34 Masterarbeit

Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt im Kernbereich-Master-Studiengang Educational Technology sechs Monate. Thema und Aufgabenstellung müssen es ermöglichen, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann.

§ 36 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, 30. Juli 2019

Der Universitätspräsident

(Univ.-Prof. Dr. Manfred J. Schmitt)

¹ Im Modul "Methods I" wird die Veranstaltung "Empirical Research Methods II: Experimentation in practice" vollständig studiert und zusätzlich nur Veranstaltungen, deren Qualifikation nicht aus dem Bachelor-Studium nachgewiesen werden kann (Studienordnung für den Kernbereich-Master-Studiengang Educational Technology 10.April 2019,§ 6).

Studienordnung für den Kernbereich-Master-Studiengang Educational Technology

Vom 25. April 2019

Die Fakultät für Empirische Humanwissenschaften und Wirtschaftswissenschaft der Universität des Saarlandes hat auf Grund des § 60 Saarländisches Hochschulgesetz vom 30. November 2016 (Amtsbl. I S. 1080), geändert durch Gesetz vom 22. August 2018 (Amtsbl. I S. 674) und auf der Grundlage der Prüfungsordnung der Fakultät 5 (Philosophische Fakultät III – Empirische Humanwissenschaften) der Universität des Saarlandes für Bachelor- und Master-Studiengänge vom 5. November 2015 (Dienstbl. 2016, S. 114) folgende Studienordnung für den Kernbereich-Master-Studiengang Educational Technology erlassen, die nach Zustimmung des Senats der Universität des Saarlandes hiermit verkündet wird.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Studienordnung regelt Inhalt und Aufbau des Kernbereich-Master-Studiengangs Educational Technology auf der Grundlage der Prüfungsordnung der Fakultät 5 (Philosophische Fakultäten III Empirische Humanwissenschaften) der Universität des Saarlandes für Bachelorund Master-Studiengänge vom 5. November 2015 (Dienstbl. 2016, S. 114) sowie auf Grundlage der Fachspezifischen Bestimmungen für den Kernbereich-Master-Studiengang Educational Technology zur Prüfungsordnung der Fakultät 5 (Philosophische Fakultät III Empirische Humanwissenschaften der Universität des Saarlandes für Master-Studiengänge vom 25. April 2019 (Dienstbl. Nr. 61, S. 648). Zuständig für die Organisation von Lehre, Studium und Prüfungen ist die Fakultät für Empirische Humanwissenschaften und Wirtschaftswissenschaft der Universität des Saarlandes.
- (2) Der Master-Studiengang ist ein konsekutiver Kernbereich-Studiengang, der dem Profiltyp "stärker forschungsorientiert" zuzuordnen ist.

§ 2 Akademischer Grad

Nach bestandenen Prüfungen verleiht die Fakultät für Empirische Humanwissenschaften und Wirtschaftswissenschaft der Universität des Saarlandes den akademischen Grad: "Master of Science" (abgekürzt: M. Sc.).

§ 3 Ziele des Studiums und Berufsfeldbezug

(1) Ziel des wissenschaftlichen Studiums Educational Technology ist es, vertiefende Fachkenntnisse und Methodenkompetenzen im Bereich Bildungstechnologie (Educational Technology) zu erwerben, um (technologieunterstützte) Lernumgebungen gestalten, analysieren, evaluieren und einsetzen zu können. Im Studium wird die Fähigkeit zu selbständigem wissenschaftlichen Arbeiten und zur Gestaltung technologieunterstützter Lehr-Lernumgebungen vermittelt. Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs sollen qualifiziert sein, Führungsaufgaben unter Einbindung von technologieunterstützten Lernarrangements in Fachcurricula zu übernehmen. Absolventinnen und Absolventen des

Studiengangs sollen auch qualifiziert sein, das Wissensmanagement in Organisationen mit entsprechenden Technologien zu unterstützen, zu gestalten und anzuleiten. Mögliche Berufsfelder umfassen leitende und selbständige Tätigkeiten in Bereichen wie z. B. der Erforschung, der Gestaltung oder Entwicklung technologieunterstützter Lehr-Lernumgebungen und von Bildungs- und Wissensmanagement-technologien, der Personalentwicklung, der Curriculumsplanung und -durchführung sowie der Technologiekoordination und -beratung in Unternehmen und in staatlichen und nicht staatlichen Organisationen, wie z. B. Schulen, Hochschulen, Museen, Bibliotheken, Parteien und Verbänden.

(2) Die akademische Ausbildung mit dem Abschluss M. Sc. in Educational Technology liefert eine hinreichende Voraussetzung für weitere postgraduale Ausbildungen (z. B. Promotion).

§ 4 Studienbeginn und Studiendauer

- (1) Das Studium des Kernbereichs kann jeweils zum Wintersemester eines Jahres aufgenommen werden.
- (2) Das Lehrangebot ist so organisiert, dass das Studium in vier Semestern abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit).

§ 5 Art der Lehrveranstaltungen

- (1) Vorlesungen (lecture L, Regelgruppengröße=100) vermitteln einen Überblick über einen größeren Gegenstandsbereich der Bildungstechnologie sowie Kenntnisse über ein spezielles Stoffgebiet und seine Forschungsprobleme. Die vorrangige Lehrform ist der Vortrag der jeweiligen Lehrkraft.
- (2) Hauptseminare (advanced seminar AS, Regelgruppengröße=25) erweitern die bereits erworbenen Kenntnisse und vermitteln durch das Studium von Fachliteratur und Quellen in Seminargesprächen, Referaten oder Seminararbeiten einen vertieften Einblick in einen Forschungsbereich. Dabei können projektbezogene Arbeiten zu aktuellen wissenschaftlichen Diskussionen vorgesehen sein. Die dabei vertieften Inhalte können die Grundlage für die Masterarbeit (A) bilden.
- (3) Übungen (tutorial T, Regelgruppengröße=30) dienen der Vermittlung fachspezifischer Kompetenzen, Techniken und Methoden wissenschaftlichen Arbeitens und der Vertiefung von Grundkenntnissen.

Alle genannten Veranstaltungsformen können in unterschiedlichem Maß durch Bildungstechnologien unterstützt werden und dabei z. B. die aktive Teilnahme in Online-Plattformen voraussetzen, sowie weitere Prüfungsvorleistungen (Prerequisite = PR) und benotete (graded = g) oder unbenotete (ungraded = u) Prüfungsleistungen vorsehen.

§ 6 Aufbau und Inhalte des Studiums

- (1) Das Studium des Master-Studiengangs Educational Technology umfasst eine Gesamtleistung von 120 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS). Pro Semester sind in der Regel 30 CP zu erwerben.
- (2) Das Studium umfasst Module zu folgenden Teilbereichen:

- Pflichtbereich (Compulsory Module), bestehend aus den Modulen "EduTech" (14 CP), "Learning with Media" (12 CP), "Design" (12 CP), "Methods I" (15 CP) und "Master's Thesis" (31 CP)
- 2. Wahlbereich (Elective Module), bestehend aus den Modulen "Methods II" (10 CP), "Knowledge Management and Communication" (15 CP), "Computer Science" (31 CP), "Tutor" (8 CP) und "Internship" (6 CP)
- (3) Im Pflichtbereich werden die Module "EduTech", "Learning with Media", "Design" und das Modulelement "Empirical Research Methods II: Experimentation in practice" aus dem Modul "Methods I" vollständig studiert. Im Modul "Methods I" werden zusätzlich nur Veranstaltungen studiert, deren Qualifikation nicht aus dem Bachelor-Studium nachgewiesen werden kann. Im Wahlbereich können gesamte Module oder einzelne Lehrveranstaltungen gemäß ihren Zulassungsvoraussetzungen belegt werden. Studienleistungen aus dem Bachelor-Studium können nicht angerechnet oder wiederholt werden.
- (4) Im Pflichtbereich werden in der Regel 79 CP erworben (31 CP davon entfallen auf das Modul "Master's Thesis") und im Wahlbereich müssen in der Regel mindestens 41 CP erworben werden.
- (5) Im Modul "Tutor" stehen nur begrenzt Teilnahmeplätze zur Verfügung. Die Zulassung wird durch den Modulverantwortlichen geregelt.
- (6) Das Studienangebot in den verschiedenen Modulbereichen kann für ein oder mehrere Semester um zusätzliche Module oder Modulelemente erweitert werden, die vom Prüfungsausschuss zu genehmigen sind. Diese Veranstaltungen, ihr Gewicht in CP und ihre Zugehörigkeit zu den Modulbereichen werden jeweils vor Semesterbeginn bekannt gegeben.
- (7) Detaillierte Informationen zu den Inhalten der Module und Modulelemente werden im Modulhandbuch beschrieben, das in geeigneter Form bekannt gegeben wird. Änderungen an den Festlegungen des Modulhandbuchs, die nicht in dieser Studienordnung geregelt sind, sind der zuständigen Studiendekanin/dem Studiendekan anzuzeigen und in geeigneter Form zu dokumentieren.

§ 7 Studien- und Prüfungsleistungen

Im Rahmen des Studiums des Kernbereich-Master-Studiengangs Educational Technology müssen folgende Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von insgesamt 120 CP erbracht werden (g = graded, u = ungraded, PR = Prerequisite):

Compulsory Module	Reg. study period	Module Elements	Course type	sws	СР	Term	Assessed Performances
Module 1:		EduTech	L	2	4	WS	Presentation, Product (g) + PR
EduTech		EduTech Design Challenge	AS	2	4	WS	
		Computer-Supported Collaborative Learning	L	2	4	WS	Exam, Product (g) + PR
		Tech Trends & Gadgets	AS	2	2	SS	Presentation, Product (g) + PR

Compulsory Module	Reg. study period	Module Elements	Course type	sws	СР	Term	Assessed Performances
Total 14 CP							

Compulsory Module	Reg. study period	Module Elements	Course type	sws	СР	Term	Assessed Performances	
Module 2:	2-3	Multi-Media Learning I	AS	2	4	SS	Exam, Product (g) + PR	
Learning with		Multi-Media Learning II	AS	2	4	WS	Exam, Product (g) + PR	
Media		Self-regulated learning with media	AS	2	4	SS	Exam (g) + PR	
	Total 12 CP							

Compulsory Module	Reg. studyp eriod	Module Elements	Course type	sws	СР	Term	Assessed Performances
Module 3:	1-3	Instructional Design I	AS	2	4	WS	Exam (g) + PR
Design		Instructional Design II	AS	2	4	SS	Exam, Product (g) + PR
		Design Thinking	AS	2	4	WS	Exam, Product (g) + PR
	-	Total 12 CP	•		•	•	

Compulsory Module	Reg. study period	Module Elements	Course type	sws	СР	Term	Assessed Performances	
Module 4: Methods I	1-2	Empirical Research Methods I: Foundations of hypothesis testing	AS+T	2+2	5	WS	Exam, Product (g) + PR	
		Empirical Research Methods II: Experimentation in practice	AS+T	2+2	5	SS	Exam, Product (g) + PR	
		Programming for EduTech	AS+T	2+2	5	WS	Exam, Product (g) + PR	
	Total 5-15 CP, usually not less than 10 CP							

Elective Module	Reg. study period	Module Elements	Course type	sws	СР	Term	Assessed Performances
Module 5: Methods II	3-4	Empirical Research Methods III: Process analysis	AS	2	5	WS	Exam, Product (u) + PR
		Empirical Research Methods IV: Eye tracking	AS	2	5	SS	Exam, Product (u) + PR
	<u>-</u>	Total 10 CP	i				

Elective Module	Reg. study period	Module Elements	Course type	sws	СР	Term	Assessed Performances
Module 6: Knowledge	1-4	Collaborative Business Process Management	AS	4	6	once a year	Presentation, Project (g)
Management and		Learning Communities and Social Media	AS	2	3	WS	Presentation, Exam (g) + PVL

Elective Module	Reg. study period	Module Elements	Course type	sws	СР	Term	Assessed Performances		
Communicati on		Educational Technology for the Classroom	AS	2	3	SS	Exams (g) + PR		
		Intercultural Learning	AS	2	3	SS	Presentation, Seminar paper (g)		
	Total 15 CP								

Elective Module	Reg. study period	Module Elements	Course type	sws	СР	Term	Assessed Performances
Module 7:	1-3	Artificial Intelligence	L+T	2+2	9	SS	Exam (u)
Computer Science		Human-Computer Interaction	L+T	4+2	9	WS	Exam (u)
		Interactive Systems	L	2	6	SS	Exam (u)
		Intelligent Tutoring Systems	AS	2	7	every two years	Report (u)
		Total 31 CP					

Elective Module	Reg. study period	Module Elements	Course type	sws	СР	Term	Assessed Performances
Module 8:	2-3	Tutor/E-Tutor Training	AS	2	2	SS	Report (u)
Tutor		Tutoring + Supervision	Т	2	6	WS/ SS	
	-	Total 8 CP	-	•		-	

Elective Module	Reg. stud. period	Module Elements	Course type	sws	СР	Term	Assessed Performances
Module 9: Internship	1-4	Internship	-	-	max 6	WS/ SS	Report (u)
		Total 6 CP					

Compulsory Module	Reg. stud. period	Module Elements	Course type	sws	СР	Term	Assessed Performances
Module 10: Master	4	Master's Thesis	TH	-	30	SS	Thesis (g)
		Master Seminar	AS	2	1	WS/ SS	
Total 31 CP							

§ 8 Praktikum und Auslandsaufenthalt

- (1) Im Rahmen des Kernbereich-Master-Studiengangs Educational Technology kann ein Praktikum von maximal 180 Stunden nach vorheriger Rücksprache mit der Fachstudienberatung oder dem Prüfungsausschuss genehmigt werden; das Praktikum soll während der vorlesungsfreien Zeiten absolviert werden. Das Praktikum kann auch im Ausland absolviert werden. Das Praktikum ist durch eine unbenotete Bescheinigung der Praktikumsstelle nachzuweisen. Der Nachweis ist durch einen Praktikumsbericht des Studierenden zu ergänzen. Für das Praktikum werden maximal 6 CP (1 CP entspricht 30 Praktikumsstunden) vergeben, die im Wahlbereich Modul "Internship" eingebracht werden können.
- (2) Allen Studierenden des Kernbereich-Master-Studiengangs Educational Technology wird ein Auslandsstudium empfohlen. Das Studium sollte nach Möglichkeit im dritten Semester an einer ausländischen Hochschule fortgesetzt werden. Die Studierenden sollten an einer Beratung zur Durchführung des Auslandsstudiums teilnehmen und im Vorfeld die Anerkennung von Studienleistungen klären (Learning Agreement). Studien- und Prüfungsleistungen, die im Ausland erbracht wurden, werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit durch den Studiengangverantwortlichen festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, sofern nicht ein wesentlicher Unterschied der Studienzeiten und erbrachten Leistungskontrollen Lernergebnissen, Inhalt, Umfang und Anforderungen des Kernbereich-Master-Studiengangs Educational Technology an der Universität des Saarlandes nachgewiesen werden kann. Über Studienmöglichkeiten, Austauschprogramme, Stipendien und Formalitäten informieren sowohl das International Office als auch die Studienberatung der Fachrichtung. Aufgrund langer Antragsfristen und Bearbeitungszeiten bei ausländischen Universitäten wie Stipendiengebern muss die Anmeldung für ein Auslandsstudium in der Regel ein Jahr vor Antritt des Auslandaufenthalts erfolgen.

§ 9 Studienplan

Die Studiendekanin/Der Studiendekan erstellt für jeden Studiengang auf der Grundlage der Studienordnung einen Studienplan, der der Studienordnung als Empfehlung an die Studierenden für einen sachgerechten Aufbau des Studiums hinzuzufügen ist. Dieser wird in geeigneter Form bekannt gegeben.

§ 10 Studienberatung

- (1) Die Zentrale Studienberatung der Universität des Saarlandes berät Interessierte und Studierende über Inhalt, Aufbau und Anforderungen eines Studiums. Darüber hinaus gibt es Beratungsangebote bei Entscheidungsproblemen sowie bei Fragen der Studienplanung und -organisation.
- (2) Fragen zu Studienanforderungen und Zulassungsvoraussetzungen, zur Studienplanung und -organisation beantwortet die Fachstudienberaterin/der Fachstudienberater für den Studiengang Educational Technology.
- (3) Für spezifische Rückfragen zu einzelnen Modulen stehen die Modulverantwortlichen zur Verfügung.

§ 11 Masterarbeit

- (1) Durch die Anfertigung einer Masterarbeit soll die Studierende/der Studierende nachweisen, dass sie/er eine empirische Fragestellung, gestalterische und/oder theoretisch-konzeptuelle Aufgabenstellungen der Bildungstechnologie (Educational Technology) eigenständig bearbeiten kann. Die Bearbeitungszeit beträgt 900 Stunden. Der mit der Masterarbeit verbundene Aufwand wird mit 30 CP angerechnet.
- (2) Alle Studierenden, die ihre Masterarbeit anfertigen, nehmen an einem Master-Begleitseminar (1 CP) teil. Dieses dient der Klärung allgemeiner Fragen zur Erstellung der Masterarbeit, sowie der Präsentation und Diskussion der Masterarbeit. Zulassungsvoraussetzung zum Master-Begleitseminar ist ein Exposé der Masterarbeit, das die zentralen theoretischen Konzepte erläutert, Fragestellungen und Hypothesen beinhaltet und das methodische Vorgehen darstellt.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, 30. Juli 2019

Der Universitätspräsident

(Univ.-Prof. Dr. Manfred Schmitt)